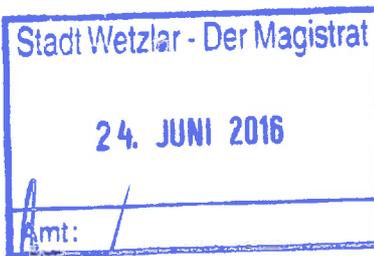




Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Postfach 2120  
35573 Wetzlar



Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0208/7-2015/6  
Dokument Nr.: 2016/122308

Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Telefon: +49 641 303-2177  
Telefax: +49 641 303-2147  
E-Mail: peter.zimmermann@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum 11. Juni 2016



### Kommunale Finanzaufsicht

#### hier: Haushaltsplan 2016

Bericht vom 04.03.2016, hier eingegangen am 08.03.2016, ergänzt durch weitere Berichte zuletzt am 07.06.2016.

Mit o.g. Bericht vom 04.03.2016 wurde mir die am 17.02.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen mit der Bitte um Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile persönlich durch Herrn Oberbürgermeister Wagner vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2016 weist einen Fehlbedarf in Höhe von 8.768.320 € aus. Bezogen auf die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2014 ergibt sich hieraus ein Fehlbedarf je Einwohner in Höhe von 171,28 €.

Gemäß Finanzplanungserlass vom 21.09.2015 Ziffer II Nr. 1 kann zwar nicht in allen Fällen erwartet werden, dass eine defizitäre Kommune bereits im Haushaltsjahr 2016 das Gebot des § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllt. Der Haushaltsausgleich ist jedoch grundsätzlich spätestens zum Haushaltsjahr 2017 zu erreichen. Die Stadt Wetzlar plant allerdings erst ab dem Jahr 2019 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis.

Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben einen Konsolidierungskorridor von 40 € (Mindestabbaubetrag) bis zu 75 € je Einwohner und Jahr einzuhalten. Grundlage für den Abbaubetrag ist der Durchschnitt der Defizite im ordentlichen Ergebnis der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der Haushaltszahlen 2015 nach Genehmigung. Dies bedeutet für die Stadt Wetzlar, dass Sie mindestens einen Abbaubetrag in Höhe von 72,43 €/Einw. zu erbringen hat.

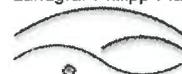
Gem. dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt wurden für 2016 sowie die Folgejahre folgende Abbaubeträge pro Einwohner geplant:

2016	2017	2018	2019
42,37	63,47	58,59	48,92

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Daher habe ich Sie mit Verfügung vom 04.04.2016 gebeten, die besonderen oder außergewöhnlichen Umstände darzulegen, warum ein Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2017 nicht möglich ist und ein errechneter Abbaubetrag von mind. 72,43 € nicht erbracht werden kann. Des Weiteren bat ich, aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung 2016 die Investitionsmaßnahmen zu erläutern, deren Volumen 100.000 € überschreitet.

Mit Berichten vom 17. und 31.05.2016 haben Sie zum einen die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen schlüssig dargestellt und zum anderen erläutert, dass Gewerbesteuererbußen in 2015 in einer Größenordnung von ca. 8 Mio. € dazu führen, dass ein Ausgleich spätestens im Jahr 2017 nicht realisiert werden kann. Außerdem teilten Sie mit, dass gem. Magistratsbeschluss vom 23.05.2016 eine Haushaltssperre beschlossen worden sei, die die erforderlichen Einsparungen erbringe, sodass nun ein Abbaubetrag von 77,53 € für das Jahr 2016 und für das Folgejahr in Höhe von 92,77 € geplant sei. Auf telefonische Nachfrage teilten Sie mit, dass nunmehr im Jahr 2018 ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis geplant sei.

Gem. o.g. Finanzplanungserlass vom 21.09.2015 Ziffer 2. sind defizitäre Kommunen verpflichtet, dem Haushaltsplan 2016 ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept (HSK) als Anlage beizufügen. Zwingender Bestandteil des HSK ist die Darlegung eines klaren und für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbaren Planes (Abbaupfad), der den Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2017 vorsieht. Das derzeitige HSK erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht, sodass eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2016 derzeit nicht in Betracht kommt. Ich gebe Ihnen daher den Haushalt mit der Bitte zurück, ein den Vorgaben des genannten Erlasses entsprechendes HSK gem. § 92 Abs. 5 HGO zu beschließen.

Sollte es danach bei einem Ausgleich im Jahr 2018 bleiben, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass in diesem Fall vor Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) herzustellen ist.



Dr. Ulrich  
Regierungspräsident